

Protokoll der mündlichen Prüfung des Hagen-Kurses vom 17.06.2010

Prüfer: Dr. Kubis, Dr. Cremer

Fall - Dr. Kubis:

K betreibt einen Adresshandel. Die Blackbox GmbH erwirbt von K Adressen zum Preis von 71.000 € wobei K die Adressen liefert. Die Blackbox GmbH zahlt wegen Liquiditätsproblemen aber nicht.

Die Blackbox GmbH besteht aus zwei Geschäftsbereichen Adresshandel und Lettershop. Der Bereich Adresshandel, der obiges Geschäft getätigt hat, wird an B weiterveräußert. Dabei benutzt B die Geschäftsbezeichnung der Blackbox GmbH weiter.

K möchte sein Geld von B bekommen.

Anspruchsgrundlage ist § 25 HGB i.V.m. dem Kaufvertrag zwischen K und Blackbox GmbH.

Was ist die Firma? => § 17 HGB

Im Weiteren wurde davon ausgegangen, dass die Firma übernommen wurde, ohne Details zu erörtern.

Im Rahmen der Lösung wurde der Unterschied zwischen Abtretung, Schuldübernahme und § 25 HGB diskutiert. Entscheidend war, dass bei § 25 HGB ein neuer Schuldner zum alten Schuldner (Gesamtschuld) hinzutritt, weshalb keine Zustimmung des Gläubigers notwendig ist.

Weiter wurde das Problem diskutiert, dass nur ein Teilbereich der Blackbox GmbH und nicht die gesamte GmbH übertragen wurde. Ist in diesem Fall § 25 HGB überhaupt anwendbar? Hier gibt es ein BGH-Urteil, das sagt, § 25 HGB ist anwendbar, wenn ein wesentlicher Teil der GmbH übertragen wird (hat aber kein Prüfling gekannt).

Was kann man tun, wenn LG, OLG (sind die überhaupt zuständig? §§23,71 GVG) nicht wie „gewünscht“ urteilen? => Revision

geht das immer? => Zulassung der Revision im OLG-Urteil

wenn nicht? => Nichtzulassungsbeschwerde

geht diese immer? => nein, Mindeststreitwert 20 000 € (§ 26 I EGZPO) - das es einen Mindeststreitwert gibt hat ein Prüfling erahnt, die genannt Rechtsquelle wusste keiner.

Typ des Adresskaufvertrags? diskutiert wurden (Rechts-)Kauf (Nutzungsrecht an den Adresse), Werkvertrag (Erfolg = Kenntnis an den Adressen verschaffen), Vertrag sui generis - eine endgültige Lösung wurde letztlich nicht genannt.

Dr. Cremer

Welche Klagearten gibt es? => Leistungs-, Feststellungs-, Gestaltungsklage

Weiter? => Darauf antwortet ein Prüfling Stufenklage

Wo wird die Stufenklage im Patentrecht eingesetzt? => Patentverletzungsprozess

1. Stufe: Verletzung feststellen, Rechnungslegungsanspruch, Unterlassung
2. Stufe: Schadenersatz

Welche Klageart wählt man für den Patentverletzungsprozess? => Leistungsklage

andere Vorschläge? => Feststellungsklage

geht die immer=> nein, rechtliches Interesse erforderlich. Liegt i.d.R. aber nicht vor, weil der Anspruch mit der obigen Leistungsklage einfacher durchgesetzt werden kann.

Geht die Feststellungsklage trotzdem? => Nach langem Bohren und nachdem fast jeder Prüfling zweimal dran war, wurde die Lösung dann doch noch gefunden. Das rechtliche Interesse könnte in der Verlängerung der Verjährungsfrist von 3 Jahren auf 30 Jahren durch das Urteil liegen.

Weitere Feststellungsklage im Patentrecht? => negative Feststellungsklage bei Patentverletzung

Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Patentverletzung? => insbesondere § 141 PatG war als Antwort gewünscht.

Wo im Umfeld des Gewerblichen Rechtsschutzes gibt es besonders kurze Verjährungsfristen => § 11 UWG, 6 Monate

Insgesamt war der Fragestil von Dr. Kubis angenehm. Dr. Cremer hat für meinen Geschmack zu stark bei Themen gebohrt, auf die kein Prüfling vorbereitet war. Am Ende gab es zwischen 120 und 145 Punkte. Die Prüfer haben sich sehr zufrieden mit dem Wissen der Prüfling gezeigt, trotz der Tatsache, dass die schwierigen Details eher zögerlich kamen.

Bei der Bekanntgabe der Punkte wurde mit dem direkten Vergleich der Prüflinge argumentiert. Die von den Prüfern gewünschte Gesamtnote der einzelnen Prüflinge hat offenbar auch eine Rolle bei der Punktevergabe gespielt.

Beim Gespräch mit der vorherigen Prüfgruppe habe ich erfahren, dass Kubis/Cremer einen völlig anderen Fall abgefragt haben (BGH-Urteil Radarwarngerät, Verbraucherwiderrufsrecht)